

## Rechtliche Änderungen bei Geschäftsbriefen und E-Mails

### **E-Mails gelten seit Anfang 2007 als Geschäftsbriefe**

Aufgrund einer Änderung im HGB gilt seit Jahresanfang insbesondere auch die E-Mail, wenn diese geschäftlich eingesetzt wird, als Geschäftsbrief mit der Konsequenz, dass sie **alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben eines Geschäftsbriefs aufweisen** muss. Die Angaben sind, je nach Rechtsform in der das Unternehmen agiert, teilweise unterschiedlich.

### **Welcher Schriftverkehr ist sonst noch betroffen?**

Betroffen ist jeglicher externer Geschäftsverkehr, also jede schriftliche Mitteilung nach außen, unabhängig davon, an wie viele Empfänger das Schreiben gerichtet ist. Dies betrifft Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Quittungen, Telegramme, Faxsendungen oder Ansichtskarten. Besondere praktische Relevanz aber hat die Rechtsänderung für E-Mails. Die Angaben müssen deutlich lesbar sein.

## **Ausnahmen für den internen Schriftverkehr und bestimmte E-Mails**

Nicht als Geschäftsbrief gilt der **interne Schriftverkehr** zwischen einzelnen Abteilungen, Büros, Filialen und Niederlassungen eines Unternehmens. Rechtlich umstritten ist bisher, wie Visitenkarten einzuordnen sind.

### **Nicht betroffen im Rahmen der E-Mails sind nach derzeitiger Rechtsmeinung:**

- Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden
- Mitteilungen an einen unbestimmten Personenkreis, z. B. Werbemailings, Newsletter, Beiträge zu Mailinglisten und Internet-Foren

## **Wer muss Pflichtangaben machen?**

### **Die Pflichtangaben müssen gemacht werden von:**

Einzelkaufleuten (§ 37a HGB)

Personenhandelsgesellschaften, wie z. B. OHG, KG und GmbH & Co. KG (§§ 125a, 177a HGB)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 35a GmbHG)

Aktiengesellschaften (§ 80 AktG)

Partnerschaftsgesellschaften (§ 7 PartGG, § 125a HGB)

Genossenschaften (§ 25a GenossenschaftsG)

Limiteds-Niederlassungen

## Ausnahmen

Nicht betroffen sind **Freiberufler**, die sich nicht für eine handelsrechtliche Rechtsform für ihre Tätigkeit entschlossen haben, **Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) und Einzelunternehmer, die nicht als Kaufleute gelten**. Für sie können sich aber ähnliche Pflichten u. U. aus anderen Vorschriften, z. B. § 15b GewO, ergeben können.

## Wie sehen die Pflichtangaben aus?

### Als Mindestausstattung gilt dabei:

- **Name des Unternehmers/Firmenbezeichnung**  
– also der vollständige Firmenname wie er im Register steht;
- **Rechtsformzusatz** z. B. GmbH, KG, GmbH & Co. KG, OHG, AG, e.K. usw.
- **Anschrift und Sitz des Unternehmens – dabei ist der** satzungsmäßig "Hauptsitz" zu verstehen;
- zuständigiges **Handelsregister** des Unternehmens, nicht einer etwaigen Zweigniederlassung z.B. Handelsregister München
- **Handelsregisternummer** des Unternehmens

### Zusätzliche gibt es dann noch Anforderungen für bestimmte Rechtsformen

Bei der **GmbH** sind zusätzlich z.B. zusätzlich nötig:

- alle Geschäftsführer mit vollständigem Vor- und Zunamen
- (falls vorhanden) der Aufsichtsratsvorsitzende mit vollständigem Vor- und Zunamen

## **Beispiel für eine GmbH**

### **Muster GmbH**

Postfach 1234  
12345 Musterstadt

Telefon 0123 456789  
Telefax 0123 456780

Sitz Musterstadt  
Amtsgericht - Registergericht - Musterstadt  
HRB 1234  
Geschäftsführer: Max Mustermann

## **Vergessen Sie nicht die steuerlichen Pflichtangaben bei Rechnungen!**

Ergänzend möchten wir darauf hinzuweisen, dass bei Rechnungen ergänzend die steuerlichen Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz vorzunehmen sind.

## **Folgen wenn die Angaben zu den Geschäftsbriefen nicht gemacht werden**

Möglich sind behördliche Konsequenzen in Form von Zwangsgeldern zwischen 200 Euro und 5.000 Euro, allerdings erst nach Ablauf erfolgloser Mahnungen.

Derzeit erfolgen auch Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs.

## **Totalverbot für kalte Fax- und E-Mail-Werbung**

Unzumutbar belästigend und damit wettbewerbswidrig ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG die Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder **E-Mail ohne vorherige Einwilligung des Adressaten.**

Lediglich bei der **Telefonwerbung gegenüber Unternehmern** wird die Voraussetzung dadurch entschärft, dass bei **mutmaßlichem Interesse des Angerufenen die Einwilligung unterstellt** werden darf.

**Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Ihr**

**Michael Gah  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater**